

4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ ABl. 2021, C 122, S. 15 und 16.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3-20).

Klage, eingereicht am 19. Juni 2021 — Bambu Sales/EUIPO (BAMBU)

(Rechtssache T-342/21)

(2021/C 329/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bambu Sales, Inc. (Secaucus, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Stein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „BAMBU“ — Anmeldung Nr. 18 105 815

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20 April 2021 in der Sache R 1702/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Juni 2021 — Hewlett Packard Enterprise Development/EUIPO — Aruba (ARUBA)

(Rechtssache T-343/21)

(2021/C 329/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hewlett Packard Enterprise Development LP (Houston, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia und N. Parrotta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aruba SpA (Bibbiena, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Unionswortmarke ARUBA — Unionsmarke Nr. 14 421 598

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2021 in der Sache R 259/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die der Klägerin in diesen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- der Aruba S.p.A. die der Klägerin in diesen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung der Ähnlichkeiten der einander gegenüberstehenden Zeichen.

Klage, eingereicht am 23. Juni 2021 — Plusmusic/EUIPO — Groupe Canal + (+music)

(Rechtssache T-344/21)

(2021/C 329/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Plusmusic AG (Dietikon, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Maier und A. Spieß)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Groupe Canal + (Issy-les-Moulineaux, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke +music — Anmeldung Nr. 17 482 571

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. April 2021 in der Sache R 1236/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben, sofern dadurch der Widerspruch der anderen Beteiligten auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 bestätigt wird;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten deren Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.